

Satzung

über die Unterhaltung eines Obdachlosenheimes in der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVO Bl. M-V S. 249) der §§ 1, 2, 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVO Bl. M-V S. 522) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Demmin unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen in dem städtischen Gebäude Schwedenwallweg 08 ein Obdachlosenheim.

(2) Die Benutzung des Obdachlosenheimes richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2

Beschaffenheit der Unterkünfte

Die Unterkünfte bestehen aus 1-Raum bzw. Mehrraumeinheiten mit Gasheizung. Die Benutzung einer Gemeinschaftsküche, eines Gemeinschafts-WC und einer Waschgelegenheit ist möglich.

§ 3

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird nach Antragstellung durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib besteht nicht.
- (2) Der Aufenthalt im Obdachlosenheim ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Gebührenhöhe werden in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (3) In das Obdachlosenheim dürfen durch die Obdachlosen nur solche Gegenstände gebracht werden, die zu den Dingen des täglichen Bedarfs gehören und nicht von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Möbel dürfen darüber hinaus nur mit Genehmigung des zuständigen Amtes eingebracht werden.
- (4) Mit der Aufnahme in das Obdachlosenheim unterwirft sich der Benutzer der Amtsgewalt, die durch den Bürgermeister bzw. beauftragte Personen ausgeübt wird. Der Benutzer hat die im Rahmen der Amtsgewalt erhobenen Anordnungen sowie die Vorschriften der erlassenen Benutzungsordnung zu befolgen. Diese Pflicht gilt auch für Besucher.
- (5) Besucher haben in der Zeit von 9.00 - 22.00 Uhr Zutritt zum Obdachlosenheim. Außerhalb dieser Zeiten bedürfen sie einer Aufenthaltserlaubnis.

§ 4

Aufhebung der Benutzungsverhältnisse

Die Einweisung in das Obdachlosenheim und die Aufenthaltserlaubnis können aufgehoben werden, wenn

- a) der Grund für den Aufenthalt entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigem Grund geboten ist,
- c) der Benutzer seiner Pflicht zur Gebührenzahlung nicht nachkommt,
- d) der Benutzer gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Demmin vom 13.12.1991 zum 01.01.1996 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 13.12.1995



Wellmer
Bürgermeister